

Absender: Heinz Fassbender
Anschrift: Postfach 1629, 51679 Wipperfürth
E-Mail:
Fax: +4932121251952
Empfänger: Amtsgericht - Herrn Ralph Verch - vorab per Fax
Faxnummer: +4922049529180
Betreff: 41 Cs-982 Js 3163/18-183/18

Die Richterin hat sich in ihrer „dienstliche Stellungnahme“ nicht inhaltlich zum Befangenheitsantrag geäußert.

Der Terminverlegungsantrag hat überhaupt nichts mit der Besorgnis der Befangenheit zu tun. Frau Tettinger hat auch nicht explizit eine Befangenheit in ihrer Stellungnahme ausgeschlossen.

Die Befangenheit betrifft die gesamte „Geschäftsbesorgung“ eines offensichtlichen Jungreferendar bei der StA. Köln, der für einen herbeiformulierten Verkehrsstraftatbestand einen Strafbefehl von 600,00€ von der stVDir Birgit Brandes am AG – B-GI hat absegnen lassen.

Offensichtlich hat dies bei der nach Einspruch zuständigen Richterin Tettinger einen tiefen präjudizierenden Eindruck hinterlassen – ist Birgit Brandes doch auch eine aufsichtsführende Richterin.

Sämtlicher sachlicher Vortrag, dass es kein 22-monatiges Fahrverbot gegeben hat, und deshalb das Verfahren einzustellen ist, prallen an dieser Richterin ab.

Zwar hat es ein 1-monatiges Fahrverbot gegeben. Sowohl über die öffentliche Zustellung als auch über die Rechtmäßigkeit des Fahrverbotes wurde allerdings gestritten. Das bis zur „Vollstreckung“ des für den Unterzeichner bis heute noch nicht rechtskräftigen Fahrverbotes und der Auseinandersetzung mit der Verfolgungsbehörde und dem Gericht ein Fahrverbot bestanden haben soll, wird durch kein Verkehrsgesetz bestimmt.

Es hat auch keine Verurteilung gegeben.

Vielmehr ist es gängige Rechtspraxis, dass ein Fahrverbot lediglich für die Zeit der Aufbewahrung der Fahrerlaubnis bei einer Verfolgungsbehörde gilt.

Ein einmonatiges Fahrverbot kann nicht nach Gutdünken und tagesbelieben oder nach Launen eines „Staatsanwaltes“ auf 22 Monate erhöht werden. Auf sämtliche Vorträge an das AG- B-GI wird diesbezüglich verwiesen und diese werden zum Gegenstand der Besorgnis der Befangenheit gegen Frau Tettinger gemacht.

Der Unterzeichner gewinnt hier vielmehr den Eindruck, dass er gegen jede Rechtmäßigkeit

und ohne rechtliche Grundlage bestraft werden soll, weil er sich allzu oft beruflich als Justizjournalist in Filmbeiträgen und Artikeln kritisch über die deutsche Justiz geäußert hat.

Auch über die Justiz in Köln und Bergisch-Gladbach.

Der Unterzeichner sieht sich hier auch seiner Lebenszeit beraubt – weil er sich nach einer schweren fast 10jährigen Lungenkrankheit mit mehrmaligen Reanimierungen und deshalb einer vor 7 Jahren erfolgten Lungentransplantation - mit diesen Nutzlosauseinandersetzungen nach Gutdünken und herbeiformulierten Unterstellungen des Justizapparates seine wiedergewonnene Lebenszeit wegwerfen soll, um somit einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Justiz zu dienen.

Das kann und darf nicht sein.

Und deshalb ist diese Richterin für den Unterzeichner befangen, da es sich hier um eine willkürliche und böartige Verfolgung handelt. Das Strafgesetzbuch sagt hierzu: Verfolgung Unschuldiger.

Gez. Faßbender
Computerfax
Computerfax